

B. Anregungen zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Furtwangen-Gütenbach

Insgesamt sind 63 Stellungnahmen sowie auch verschiedene Unterschriftenlisten eingegangen. - 67 Bürger wenden sich auf gegen eine Bebauung des Linachrückens (Großer Hausberg, Sommerberg Ost und Sommerberg West), 55 Bürger gegen einen weiteren Ausbau der Windkraft in Gütenbach generell, 27 gegen eine Überplanung des Meisterberges.

B 0: keine Anregungen:

- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Deutsche Flugsicherung
- SWR
- EGT
- IHK
- LRA VS Gesundheitsamt
- GVV St. Peter
- GVV Elzach
- Stadt Titisee – Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald

B1: Allgemein:

- Schwarzwaldverein: Berücksichtigung der identitätgebenden Landschaft
- Schwarzwaldverein: zu viele Zonen angedacht, alle Priorität 2 ungünstig, ebenso Dorersberg und Steinberg
- Schwarzwaldverein: Naturschutz im Bereich Briglirain und Rohrhardsberg nicht ausreichend genug berücksichtigt
- Schwarzwaldverein: Auerwild nicht ausreichend berücksichtigt
- BHLV Gütenbach: Keine weiteren Windkraftanlagen
- LRA VS: Flurbereinigungsbehörde: Hinweise auf zu erhaltende Wege und Stand der Flurbereinigung
- Regierungspräsidium FR: Forderung Artenschutz- und FFH Untersuchungen
- Regierungspräsidium FR: Forderung Landschaftsschutzuntersuchungen und Visualisierungen
- Regierungspräsidium FR: Forderung Beurteilung Summation
- Bürger: Schonung der typischen Schwarzwaldlandschaft
- Bürger: Naherholung und Tourismus
- Bürger: Abstände zu Siedlungen, Lärm, Optik
- Bürger: Artenschutz
- Bürger: Hinweis auf nicht zu nutzende Flächen
- Bürger: Wertminderung Eigentum
- Bürger: Befeuerung
- Bürger : Konflikte Wege, Wasserversorgung
- Bürger: Konflikte Wohnumfeld und Landschaft v.a. bei Großer Hausberg / Sommerberg, alle Standorte Gütenbach, Meisterberg, Staatsberg, Rappenck, Fallengrund
- Bürger / Entwicklung Standorte Meisterberg, Sommerberg, Rappeneck, Fallengrund, Spitzer Stein, Doersberg, Staatsberg
- Bürger: Hinweis auf Einzelgrundstücke zur WEA Nutzung sowie Wunsch Aufwertung von Kat 2 in Kat 1

B 2: Wesentliche Hinweise zu den Konzentrationszonen im Überblick und Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen:

NR	Kernaussagen Anregungen	Inhalte I Begründung	Vorschlag der Verwaltung
3 	potentielle Windnutzungsgebiete Nr. 3 (Meisterberg) Schönwald und Triberg: Ablehnung des Standortes aus Gründen des Landschaftsbildes und des Tourismus LRA VS – Wasser und Bodenschutz: Betroffenheit WSG II und III: Herausnahme WSG II aus Konzentrationszone LRA VS – UNB: Forderung Ornithologisches Gutachten und Fledermausgutachten Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume Regierungspräsidium FR: Konfliktbewältigung des herausragenden Landschaftsbildes und Artenschutzbelange zum NSG Brigirain und zum herausragenden Katzensteigtal Katharinenhöhe (gemeinnützige GmbH): Ablehnung aus Gründen Landschaftsbild und Lärm	Die detaillierte Betrachtung der Wirkräume des vorgesehenen Konzentrationsraumes 3 zeigt die hohe Problematik einer Ausweisung dieser Fläche auf. Betroffen durch eine Bebauung der Konzentrationszone sind herausragende Landschaften des Landes Baden-Württemberg mit nationaler Bedeutung. Das Katzensteigtal ist auch unter Naturschutz und Artenschutzgesichtspunkten herausragend. Auch das größere Umfeld dieses Raumschaft ist landschaftlich und unter Naturschutzaspekten landesweit sehr bedeutend, sodass unter Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten einer Konzentrationszone auf dem Meisterberg die Ziele des LEPs höher zu gewichten sind als eine Verfolgung der Klimaschutzziele mit Hilfe der Errichtung von Windenergieanlagen. Auch die notwendig einzuhaltenden Abstände zum NSG ermöglichen keine Weiterverfolgung der Konzentrationszone.	Konzentrationszone nicht weiterverfolgen
12a 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 12a (Rappeneck Nord) Ortschaftsrat Schönenbach: Landschaftsbild; Forderung Visualisierung Schwarzwaldverein: Landschaftsschutz aufgrund Großflächigkeit: insgesamt aber als relativ konfliktarm angesehen LNv: Revier Rotmilan fehlt: Kartierung gem LUBW LRA VS UNB: Hinweis auf Schwarzstorch, Kleineulen und Rotmilan: Forderung Gutachten Regionalverband: Befürwortung der Fläche; Hinweis auf Abstimmung und Konflikte Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume Hinweise auf Auerwildvorkommen	Die geplante Konzentrationszone auf dem Rappeneck zeichnet sich durch ein verhältnismäßig geringeres Konfliktpotential aus. Im Hinblick auf den Generalwildwegeplan, die Anforderungen des Wohnumfeldes und Landschaftsbildes sind Anpassungen der Abgrenzung der Konzentrationszone vorzunehmen. Durch SIVENTIS wird die Fläche artenschutzrechtlich untersucht. Von Seiten der Kommunen sind verifizierende Beurteilungen durch einen Ornithologen zu beauftragen.	Konzentrationszone weiterverfolgen Prüfung Artenschutz Prüfung Wohnumfeld Anpassung Abgrenzung

12b 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 12b (Rappeneck Süd) Schwarzwaldverein: Landschaftsschutz aufgrund Großflächigkeit; insgesamt aber als relativ konfliktarm angesehen Ortschaftsrat Schönenbach: Landschaftsbild; Forderung Visualisierung LRA VS UNB: Hinweis auf Schwarzstorch, Kleineulen und Rotmilan: Forderung Gutachten Regionalverband: Befürwortung der Fläche; Hinweis auf Abstimmung und Konflikte Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume Hinweise auf Auerwildvorkommen	Die geplante Konzentrationszone auf dem Rappeneck zeichnet sich durch ein verhältnismäßig geringeres Konfliktpotential aus. Im Hinblick auf die Anforderungen des Wohnumfeldes und Landschaftsbildes sind Anpassungen der Abgrenzung der Konzentrationszone vorzunehmen. Durch SIVENTIS wird die Fläche artenschutzrechtlich untersucht. Von Seiten der Kommunen sind verifizierende Beurteilungen durch einen Ornithologen zu beauftragen.	Konzentrationszone weiterverfolgen Prüfung Artenschutz Prüfung Wohnumfeld Anpassung Abgrenzung
13a 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 13a (Großer Hausberg) Schwarzwaldverein: Große Konflikte mit dem Landschaftsschutz aufgrund Großflächigkeit und Sichtbarkeit LNV: Berücksichtigung Artenschutz und Wanderkorridore	Die Sichtbarkeitsbetrachtungen des Bereiches und auch die Visualisierungen der angrenzenden Konzentrationszone 13b haben die hohe Empfindlichkeit verdeutlicht. Eine Bebauung der Konzentrationszone 13a hat erhebliche Auswirkung auf das Stadtgebiet von Furtwangen. Die südlich angrenzenden Bereiche sollen weiterverfolgt werden, sodass ein Verzicht auf die Fläche auch aus Gründen eines Überlastungsschutzes sinnvoll ist.	Konzentrationszone nicht weiterverfolgen
13b 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 13b (Sommerberg West) Stadt Vöhrenbach: Ablehnung aus Gründen Artenschutz und Landschaftsschutz Ortschaftsrat Schönenbach: Landschaftsbild; Forderung Visualisierung LRA VS – Wasser und Bodenschutz: Betroffenheit WSG II und III: Herausnahme WSG II aus Konzentrationszone LRA VS – UNB: Erforderlichkeit Flächenreduktion Vogelschutz: FFH Gebiet und Auerhuhn Lebensraum Kat 3 LRA VS – UNB: Forderung Ornithologisches Gutachten und Fledermausgutachten, FFH Verträglichkeit Regierungspräsidium FR: Forderung FFH Verträglichkeitsprüfung Schwarzwaldverein: Große Konflikte mit dem Landschaftsschutz aufgrund Großflächigkeit LNV: Berücksichtigung Artenschutz und Wanderkorridore	Die Konzentrationszone auf dem Sommerberg ist für eine Windenergienutzung geeignet, weist jedoch auch vielfältige Konflikte auf. Neben den Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (v.a. Linachtal) sowie auch die Auswirkungen auf die charakteristischen Fernsichten, sind Artenschutzthemen zu vertiefen. Durch SIVENTIS wird die Fläche artenschutzrechtlich untersucht. Von Seiten der Kommunen sind verifizierende Beurteilungen durch einen Ornithologen zu beauftragen. Im Hinblick auf die Anforderungen des Wohnumfeldes und Landschaftsbildes sind Anpassungen der Abgrenzung der Konzentrationszone vorzunehmen.	Konzentrationszone weiterverfolgen Prüfung Artenschutz Prüfung Wohnumfeld und Landschaftsschutz Anpassung Abgrenzung

13c 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 13c (Sommerberg-Ost) Schwarzwaldverein: Große Konflikte mit dem Landschaftsschutz aufgrund Großflächigkeit LNV: Berücksichtigung Artenschutz und Wanderkorridore Stadt Vöhrnbach: Ablehnung aus Gründen Artenschutz und Landschaftsschutz Ortschaftsrat Schönenbach: Landschaftsbild; Forderung Visualisierung LRA VS – UNB: Forderung FFH Verträglichkeitsprüfung, Ornithologisches Gutachten und Fledermausgutachten Regierungspräsidium FR: Belange der Raumordnung: Planziel 5.3.5 LEP BW– Beschränkung von Eingriffen in Wälder mit besonderer Schutz und Erholungsfunktionen (Biotopschutz, Auerhuhn, Waldbiotop..) Regierungspräsidium FR: Konfliktbewältigung des herausragenden Landschaftsbildes und Artenschutzbelange	Die Konzentrationszone auf dem Sommerberg ist für eine Windenergienutzung geeignet, weist jedoch auch vielfältige Konflikte auf. Neben den Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (v.a. Linachtal) sowie auch die Auswirkungen auf die charakteristischen Fernsichten, sind Artenschutzthemen zu vertiefen. Durch SIVENTIS wird die Fläche artenschutzrechtlich untersucht. Von Seiten der Kommunen sind verifizierende Beurteilungen durch einen Ornithologen zu beauftragen. Im Hinblick auf die Anforderungen des Wohnumfeldes und Landschaftsbildes sind Anpassungen der Abgrenzung der Konzentrationszone vorzunehmen. Die gepl. Konzentrationszonen 13b und 13c sind im Hinblick auf eine Abwägung mit den Belangen der Raumordnung und der Landschaft zusammen zu werten; hierbei sind auch Fragen der Überlastung des Landschaftsraumes zu klären.	Konzentrationszone weiterverfolgen Prüfung Artenschutz Prüfung Wohnumfeld und Landschaftsschutz Anpassung Abgrenzung
18 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 18 (Kohlerwald) Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume LRA VS – UNB: Hinweis auf Rot- und Schwarzmilan; Forderung Ornithologisches Gutachten und Fledermausgutachten Bürger / Betreiber: Konzentrationszone schlecht erschließbar und nicht wirtschaftlich zu betreiben	Nach detaillierter Betrachtung der sehr kleinen Fläche sind die Aspekte von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten der Konzentrationszone höher zu gewichten sind als eine Verfolgung der Klimaschutzziele mit Hilfe der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Konzentrationszone ist auch aus sachlichen Gründen (Erschließung und geringe Windhöffigkeit) auszuschließen.	Konzentrationszone nicht weiterverfolgen
19 	potentielle Windnutzungsgebiete Nr. 19 (Fallengrund) Schwarzwaldverein: Konflikt: Lage am Rand LSG BHLV: Ablehnung aufgrund vielfältiger Betroffenheiten von Hofstellen LRA VS – UNB: Forderung FFH Verträglichkeitsprüfung, Ornithologisches Gutachten und Fledermausgutachten LRA VS – UNB: Forderung: Flächenreduktion in Bereichen LSG, 700m Vorsorgeabstand, um VSG, Verbundachse GWP und Auerhuhn-Lebensraum Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume	Die gepl. Konzentrationszone Fallengrund liegt in einem landschaftlich sehr hochwertigen Bereich; Teilbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Anregungen des Regierungspräsidiums und des Landratsamtes sind die Abgrenzungen der gepl. Konzentrationszone im westlichen Bereich zu ändern. Die im LSG liegenden Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die gesamtäumliche Situation und die Anforderungen machen eine detaillierte Überprüfung notwendig. Von Seiten der Kommunen sind Beurteilungen durch einen Ornithologen zu beauftragen.	Konzentrationszone überprüfen Prüfung Landschaftsschutz Prüfung Vereinbarkeit mit den Zielen des LEPs Prüfung der Wirkungen einer möglichen Bebauung von Gütenbach in mehreren Himmelsrichtungen Prüfung Artenschutz und Wildwegekorridor Prüfung Wohnumfeld und Landschaftsschutz

26 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 26 (Kohlwasen) Schwarzwaldverein: Konflikt: Lage am Rand LSG, zu weitläufig LRA VS - Verkehr: Abstände zur B500 berücksichtigen LRA VS – Wasser und Bodenschutz: Betroffenheit WSG II und III: Ausnahme WSG II aus Konzentrationszone LRA VS – UNB: Nicht genehmigungsfähig Regierungspräsidium FR: Hinweis auf VG FR Urteil und fachliche Problematik (LSG, Artenschutz, Biotoppschutz,...) Regierungspräsidium FR: Forderung FFH Verträglichkeitsprüfung und Abklärung LSG	Die naturschutzfachlichen Konflikte der gepl. Konzentrationszone sind ausgesprochen hoch, sodass nach Prüfung der Fachbehörden von keiner Genehmigungsfähigkeit in diesem Bereich ausgegangen wird. Gegen die Konzentrationszone spricht auch das Urteil des VG Freiburg.	Konzentrationszone nicht weiterverfolgen
33 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 33 (Staatsberg) LRA VS – Wasser und Bodenschutz: Betroffenheit WSG II und III: Ausnahme WSG II aus Konzentrationszone LRA VS – UNB: Forderung Einhaltung Vorsorgeabstand VSG, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ornithologisches Gutachten, Fledermausgutachten LNV: Magerasen und geschützte Wiesenflächen sind Ausschluss BHLV: Ablehnung aufgrund vielfältiger Betroffenheiten von Hofstellen; Abstände zu Hofstellen vergrößern Forst BW: Staatsforst – Interesse an Vermarktung Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume	Aufgrund der Anregungen des Landratsamtes sind die Abgrenzungen der gepl. Konzentrationszone zu ändern (Ausnahmen Wasserschutzgebiet Zone II und Vorsorgeabstand Vogelschutzgebiet). Vor dem Hintergrund der bestehenden Anlagen ist die Konzentrationszone detaillierter zu betrachten und mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, dem Landschaftsschutz sowie dem Wohnumfeld aufzuarbeiten. Von Seiten der Kommunen sind Beurteilungen durch einen Ornithologen zu beauftragen.	Konzentrationszone mit dem Ziel prüfen, die bestehenden Anlagen in den FNP zu übernehmen und ggf. eine Ergänzung zu ermöglichen. Prüfung Artenschutz Prüfung Wohnumfeld und Landschaftsschutz
35 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 35 (Hohe Steig) Forst BW: Staatsforst – Interesse an Vermarktung Land BW – Vermögen und Bau: Betroffenheit landeseigener Flächen (Kilpenhof): Empfehlung Verzicht auf Flächenausweisung aus Gründen des Landschaftsschutzes Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung „Schutzbedürftiger Bereich Naturschutz und Landschaftspflege“: Nicht weiter zu verfolgen. RP FR: Konfliktbewältigung des herausragenden Landschaftsbildes und Artenschutzbelange sowie FFH Verträglichkeit LRA VS – UNB: Nicht genehmigungsfähig	Die naturschutzfachlichen Konflikte der gepl. Konzentrationszone sind ausgesprochen hoch, sodass nach Prüfung der Fachbehörden von keiner Genehmigungsfähigkeit in diesem Bereich ausgegangen wird.	Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt

36 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 36 (Dorersberg) LRA VS – Wasser und Bodenschutz: Betroffenheit WSG II und III: Herausnahme WSG II aus Konzentrationszone LRA VS – Wasser und Bodenschutz: Betroffenheit Altablagerung Müllkippe LRA VS – Forderung FFH Verträglichkeitsprüfung, Ornithologisches Gutachten, Fledermausgutachten Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume, Generalwildweg int. Bedeutung Forst BW: Staatsforst – Interesse an Vermarktung	Aufgrund der Anregungen des Landratsamtes und des Regierungspräsidiums sind die Abgrenzungen der gepl. Konzentrationszone zu ändern (Herausnahmen Wasserschutzgebiet Zone II und Regionalplanerisches Ziel). Vor dem Hintergrund der bestehenden Anlagen im südlich angrenzenden Raum ist die Konzentrationszone detaillierte zu betrachten und mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, dem Landschaftsschutz sowie dem Wohnumfeld aufzuarbeiten. Von Seiten der Kommunen sind Beurteilungen durch einen Ornithologen zu beauftragen.	Konzentrationszone mit dem Ziel prüfen, eine Ergänzung zu den südwestlich gelegenen Anlagen zu ermöglichen. Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele und der WSG Ausweisung bei der Abgrenzung. Prüfung Artenschutz Prüfung Wohnumfeld und Landschaftsschutz
37 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 37 (Holzschlagwald) Forst BW: Staatsforst – Interesse an Vermarktung LRA VS – Wasser und Bodenschutz: Betroffenheit Böden mit sehr hohen Bodenfunktionen Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung „Schutzbedürftiger Bereich Naturschutz und Landschaftspflege: Nicht weiter zu verfolgen.	Nach detaillierter Betrachtung der sehr kleinen Fläche sind die Aspekte von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten der Konzentrationszone höher zu gewichten sind als eine Verfolgung der Klimaschutzziele mit Hilfe der Errichtung von Windenergieanlagen.	Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt
39 	potentielle Windnutzungsgebiete Nr. 39 (Simmelberg) Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume LRA VS – UNB: Nicht genehmigungsfähig Bürger / Betreiber: Konzentrationszone schlecht erschließbar und nicht wirtschaftlich zu betreiben	Nach detaillierter Betrachtung der sehr kleinen Fläche sind die Aspekte von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten der Konzentrationszone höher zu gewichten sind als eine Verfolgung der Klimaschutzziele mit Hilfe der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Konzentrationszone ist auch aus sachlichen Gründen (Erschließung und geringe Windhöffigkeit) auszuschließen.	Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt
40 	potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 40 (Winterberg) Regierungspräsidium FR: Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung Plansatz 5.1.2 ff LEP BW: überregional bedeutsame Landschaftsräume LRA VS – UNB: Nicht genehmigungsfähig Bürger / Betreiber: Konzentrationszone schlecht erschließbar und nicht wirtschaftlich zu betreiben	Nach detaillierter Betrachtung der sehr kleinen Fläche sind die Aspekte von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten der Konzentrationszone höher zu gewichten sind als eine Verfolgung der Klimaschutzziele mit Hilfe der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Konzentrationszone ist auch aus sachlichen Gründen (Erschließung und geringe Windhöffigkeit) auszuschließen.	Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt